

Gutes aus Waldhessen e.V.

Agrar - Marketing - Organisation Hersfeld-Rotenburg

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gutes aus Waldhessen“.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister einzutragen und führt sodann den Zusatz e. V. (eingetragener Verein)
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Möglichkeiten der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Alternativen der Pflanzen- und Tiererzeugung zu fördern und zu entwickeln, die dazu beitragen, die bäuerliche Landwirtschaft in der Region zu erhalten.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben werden entsprechend dem Arbeitsanfall und den finanziellen Möglichkeiten des Vereines fachlich qualifizierte haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen eingesetzt.
- (3) Der Verein fördert den Absatz und die Vermarktung der Erzeugnisse der Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein soll keinen Gewinn erzielen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und jeder/jede bevollmächtigte Betriebsleiter/in eines landwirtschaftlichen Betriebes, eines nachgelagerten Handwerks- oder Gewerbebetriebes erwerben.
- (2) Erzeugergemeinschaften können Mitglieder werden, wenn die ihnen zugrundeliegenden Produktionsrichtlinien mit denen des Vereins übereinstimmen.
- (3) Personen, Körperschaften und sonstige Vereinigungen, die nicht Inhaber eines

vorgenannten Betriebes sind, können fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist bei der Geschäftsstelle des Vereines schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des Antragstellers.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluß oder Tod.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Sie muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn für den Austritt ein wichtiger Grund (z. B. Aufgabe des Betriebes, unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des/der Kündigenden oder nichtgerechte ungleiche Behandlung des/der Kündigenden im Verhältnis zu den übrigen Vereinsmitgliedern) vorliegt und dieser in der schriftlichen Austrittserklärung angegeben wird. Die Mitgliedschaft endet dann jeweils zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Die Unwirksamkeit der Kündigung wegen Fehlen eines wichtigen Grundes kann nur durch Klage - die beim Amtsgericht Bad Hersfeld einzureichen ist - innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Kündigung geltend gemacht werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt in der Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtung. Hierzu zählt auch ein wiederholter Verzug der Beitragszahlung. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen

Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (5) Stirbt ein Einzelmitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den/die Erben/in über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, es sei denn, er/sie beantragt die Mitgliedschaft für seine/ihre Person.
- (6) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten, insbesondere die Zahlung des Beitrages, bis zum Ablauf des Tages vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Einen Anspruch auf ein eventuelles Vermögen des Vereins haben sie nicht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen aller Mitglieder und ggf. aus Spenden und Zuwendungen gedeckt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die dafür notwendige Vollmacht ist bei Eintritt von jedem Mitglied zu erteilen. Außergewöhnliche Aufwendungen im Interesse einzelner Mitglieder sind von den betreffenden Mitgliedern zu erstatten.
- (3) Leistungen oder Zuwendungen an Mitglieder oder andere Personen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu entsprechenden Gegenleistungen stehen, sind nicht statthaft.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsgestaltung werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Information und Beratung, soweit dieser mit der Aufgabenstellung des Vereines im Zusammenhang steht und im Rahmen der personellen Besetzung möglich ist. Ebenso kann jedes Mitglied im Rahmen des Bedarfes die Produktion entsprechender Erzeugnisse betreiben. Dabei sind die entsprechenden Produktionsrichtlinien strikt zu beachten.
- (2) Die einzelnen produktionstechnischen Maßnahmen sind von den Mitgliedern

aufzuzeichnen und den vom Vorstand beauftragten Personen zur Kenntnis zu geben. Weitere Verpflichtungen der Mitglieder sowie entsprechende Konsequenzen bei Zuwiderhandlung werden durch die jeweiligen Produktionsrichtlinien geregelt. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Er wird direkt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen können angemessen erstattet werden.
- (3) Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- (4) Der Vorstand kann sich durch das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft sowie andere Fachbehörden und Verbände beraten lassen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der von den Organen aufgestellten Richtlinien. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und des Rechnungsabchlusses.
 4. Angestellte und Hilfskräfte einzustellen und zu entlassen.
 5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
 6. Überwachung der Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und allgemeinen Verkaufsregeln.
 7. Die Aufgaben und die Arbeit der Angestellten und Hilfskräfte zu überwachen.
 8. Wichtige und dringende Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
 9. Verhängung von Vertragsbußen. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Vertragsstrafe binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet, nachdem sie vorher dem/der Betroffenen Gehör gewährt hat, endgültig.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift über die wesentlichen Ergebnisse gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereines - soweit ihre Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Geschäftsführung vorbehalten ist - durch Beschlußfassung. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Bei Vorliegen eines solchen Antrages hat der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Tagesordnung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der/die Vorsitzende, oder bei dessen/deren Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Niemand darf mehr als 1 Mitglied außer sich selbst vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderung, Auflösung des Vereines und Abberufung des Vorstandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den selben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung dient der Aussprache, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder. Ihr obliegt darüber hinaus:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen.
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
 5. Berufungsentscheidungen.
 6. Beschlußfassung über Satzungsänderung.
 7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

8. Beschlußfassung über die Annahme bestimmter Erzeugungs-, Qualitäts- und allgemeiner Verkaufsregeln.
 9. Festsetzung von Aufnahmegebühr und Höhe der Jahresbeiträge.
 10. Endgültige Festsetzung der Höhe der Geldbußen.
 11. Abberufung des Vorstandes.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluß ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung spätestens 4 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahme- und Ausgabebericht.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei der Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluß mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen im Vorstand mit einfacher Mehrheit oder von mindestens 1/4 der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Anträge aus Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand nach § 8 Abs. 1 berufen. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/4 der Mitglieder und nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene eigene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 1995 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichtsbezirkes Bad
Hersfeld - VR 699 - am 10. 07. 2001.
Änderung der Satzung durch
Mitgliederversammlung vom
29.03.2001.**